

Vereinfachter Zugang zum gemeinsamen Sorgerecht nichtehelich geborener Kinder

Verliebt, verlobt, verheiratet: Für Millionen Paare ist das längst passé. Sie leben auch ohne Trauschein glücklich zusammen. Längst schon ist die „wilde Ehe“ in Deutschland eine gesellschaftliche Realität, viele Beziehungen funktionieren auch ohne Trauschein. Und aus ihnen gehen auch gemeinsame Kinder hervor. Jedes dritte Kind wird heutzutage nichtehelich geboren, weil seine Eltern nicht miteinander verheiratet sind.

Was aber, wenn die Beziehung nicht mehr funktioniert, wenn sich die Eltern nichtehelich geborener Kinder trennen? Rechtlich war die Situation für die Väter dieser Kinder bisher unbefriedigend, denn bisher lag das Sorgerecht bei unverheirateten Paaren automatisch bei der Mutter – es sei denn, sie war mit dem gemeinsamen Sorgerecht einverstanden. Hatte der Kindesvater noch während intakter Beziehung zur Kindesmutter mit dieser keine gemeinsame Sorgeerklärung unterzeichnet, so war es für ihn nach einer Trennung der Eltern nahezu ausgeschlossen, noch die elterliche Mitsorge für sein Kind zu erhalten.

Bislang erhielten unverheiratete Väter also nur dann das Sorgerecht für ein nichtehelich geborenes Kind, wenn beide Eltern dies wollten. Voraussetzung war immer das Einverständnis der Mutter. Diese gesetzliche Regelung hatte sowohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (2009), als auch das Bundesverfassungsgericht (2010) als Diskriminierung der Väter gewertet. Zwar sei es nicht zu beanstanden, dass das Sorgerecht für ein nichteheliches Kind zunächst allein bei der Mutter liege, der Gesetzgeber greife jedoch unverhältnismäßig in das Elternrecht des Vaters ein, wenn er ihn generell von der Sorge für sein Kind ausschließe,

sofern die Mutter des Kindes ihre Zustimmung verweigere, urteilten die Karlsruher Richter und gaben dem deutschen Gesetzgeber auf, diesem Zustand durch eine gesetzliche Neuregelung abzuwehren.

Das Bundeskabinett hat nun am 4.7.2012 den Gesetzentwurf zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern beschlossen wonach ledige Väter auch ohne Zustimmung der Mutter das gemeinsame Sorgerecht für Kinder beantragen können. Durch die Neuregelung soll unverheirateten Vätern der Zugang zum Sorgerecht für ihre Kinder vereinfacht werden. Sie können nunmehr die Mitsorge auch dann erlangen, wenn die Mutter dem nicht zustimmt.



Ihre Fragen zum Thema Sorgerecht beantwortet Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht Oliver Peschkes

Was ist mit dem „Mit-Sorgerecht“ überhaupt gemeint?

Elterliches Mit-Sorgerecht bedeutet das Recht, gemeinsam mit der Mutter wichtige Entschei-

dungen für das Kind zu treffen. Dazu zählt zum Beispiel, wo es wohnt, welchen Kindergarten, welche Schule es besucht, ärztliche Behandlungen. Allerdings kann der Elternteil, bei dem das Kind nach einer Trennung seinen Lebensmittelpunkt hat, alle Alltagsentscheidungen allein treffen. Das Sorgerecht bezieht sich also nur auf wesentliche Lebensentscheidungen des gemeinsamen Kindes wie etwa Schulform oder schwerwiegenden medizinischen Behandlungen.

Wie gestaltet sich das Sorgerechtsverfahren?

Künftig kann der Vater eines nichtehelich geborenen Kindes mit einem Antrag beim Familiengericht die Mitsorge beantragen. Äußert sich die Mutter innerhalb einer Sechs-Wochen-Frist zu dem Antrag nicht widerspricht sie dem Antrag ausschließlich mit Argumenten, die mit dem Wohl des Kindes nichts zu tun haben, bekommen die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, und zwar in einem beschleunigten Verfahren ohne Anhörung der Eltern und des Jugendamtes.

Macht eine Mutter geltend, dass ein gemeinsames Sorgerecht das Kindeswohl beeinträchtigen könnte, kommt es weiter zu einer umfassenden familiengerichtlichen Prüfung. Unbeachtlich soll allerdings der oftmals eher pauschale Einwand von Müttern gegen das gemeinsame Sorgerecht sein, sie wollten weiterhin alleine entscheiden, weil sie nur eine kurze Beziehung zum Kindsvater gehabt hätten und/oder keinen Kontakt mehr mit ihm wünschten.

Anders als nach der bisher geltenden Regelung des § 1672 BGB soll künftig lediglich eine negative Kindeswohlprüfung stattfinden; es soll nicht mehr erforderlich sein, dass die Übertragung der Alleinsorge auf den Vater dem Kindeswohl dient, sondern die gemeinsame elterliche Sorge ist nach dem Gesetzesentwurf nur dann zu versagen, wenn sie dem Kindeswohl widerspricht. Dies entspricht dem neuen gesetzlichen Leitbild, wonach der nicht mit der Mutter verheiratete Vater dort, wo es dem Kindeswohl nicht widerspricht, an der elterlichen Sorge teilhaben soll.

Kann dem Vater künftig auch das alleinige Sorgerecht übertragen werden?

Das neue Gesetz ermöglicht auch, dass der Vater eines nichtehelich geborenen Kindes das alleinige Sorgerecht auch gegen dem Willen der

Mutter erhält. Voraussetzung dafür ist laut Justizministerium, „dass eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht“. Kommt eine gemeinsame elterliche Sorge wegen schwerwiegender Gründe also nicht in Betracht, so kann das Gericht zukünftig unter Umständen dem Vater sogar das alleinige Sorgerecht zusprechen - wenn dies "dem Wohl des Kindes am besten entspricht".

Wann tritt das neue Gesetz in Kraft?

Noch ist das neue Gesetz nicht vom Bundestag beschlossen. Das Bundeskabinett hat im Juli 2012 einen Entwurf für die Neuregelung des Sorgerechts vorgelegt, die Mehrheit im Bundestag gilt als sicher, der Beschluss als Formsache. Das neue Gesetz soll voraussichtlich ab Frühjahr 2013 gelten. Das neue Sorgerecht gilt nach seinem Inkrafttreten auch für alle Altfälle, die seit vielen Jahren die Familiengerichte beschäftigen.

Fazit:

Zukünftig erhalten auch unverheiratete Väter das uneingeschränkte Recht, das Sorgerecht für ihre nichtehelich geborenen Kinder ausüben zu können, notfalls auch gegen den Willen der Mutter, wenn die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. Ein solches Verfahren ist allerdings kein juristischer Selbstläufer. Im Falle eines Widerspruchs der Mutter sieht es weiterhin kompliziert aus. Bringt sie Gründe vor, nach denen das Kindeswohl bei gemeinsamem Sorgerecht gefährdet wäre, so müssen diese vom Familiengericht geprüft werden. Wird der Mutter Recht gegeben, wird der Antrag des Vaters abgelehnt. Sorgfältige juristische Beratung ist hier also notwendig. Sollten bei Ihnen Beratungsbedarf bestehen, steht Ihnen Frau Rechtsanwältin Hombach zu allen Fragen des Unterhaltsrechts jederzeit gerne zur Verfügung.



Herausgeber:

Hoffmann / Peschkes & Partner GbR
Rechtsanwälte / Steuerberater
Fachanwälte / Wirtschaftsprüfer

Langgasse 36 / D-65183 Wiesbaden

Tel.: 0611 17455-0 / Fax: 0611 17455-10
eMail: info@hpp24.de / www.hpp24.de